

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Hauptamt	Herr Vogt

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	20.02.2018	öffentlich	Entscheidung

Betreff**Bauleitplanung der Stadt Seßlach;****12. Änderung des Flächennutzungsplanes Seßlach und Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Autenhausen,, und „Solarpark Dietersdorf“ als Sondergebiet für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Bebauungspläne „Solarpark Autenhausen“ und „Solarpark Dietersdorf“ gefasst.

Durch das Ing.-Büro Koenig + Kühnel sind die entsprechenden Vorentwürfe nun beschlussmäßig zu behandeln. Die entsprechenden Unterlagen werden zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Seßlach billigt die Vorentwürfe:

- 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Seßlach im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Autenhausen“ und im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Dietersdorf“
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Autenhausen“ (Fl.-Nr. 1596, Gemarkung Autenhausen), Teilbereich 1“ als Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Dietersdorf“ (Fl.-Nr. 285, Gemarkung Dietersdorf), Teilbereich 2“ als Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage

und beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Seßlach durchzuführen. Während der Auslegung gibt es Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und an der Aufstellung der Bebauungspläne beteiligt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die auszulegenden Unterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich auf der Homepage der Stadt Seßlach eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht (soweit vorhanden).

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden durch Mitteilung von Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Internetadresse, unter der der Inhalt eingesehen werden kann, eingeholt. Die Mitteilung wird schriftlich per Post übermittelt. Auf Verlangen werden der Behörde oder einem

sonstigen Träger öffentlicher Belange der Vorentwurf des Bauleitplanes und die Begründung mit Umweltbericht in Papierform übermittelt.